

Volksglaube und Recht im Kraichgau der frühen Neuzeit

Über Goethes Faust, Hexenprozesse und den Kraichgau

Michael Rothenhöfer

Im Kraichgauort Knittlingen hütet das Faust-Museum sorgsam, was man für die Hinterlassenschaften des historischen Dr. Faustus hält: Einen Giftschränk und ein Pergament mit dem alchemistischen „SATOR-AREPO“-Zeichen. Neben einer Melanchthon-Äußerung¹ und der notariell beglaubigten Abschrift eines Knittlinger Kaufbriefs von 1542² stützen Schränk und Pergament die Annahme, der historische Dr. Faustus stamme aus dem Kraichgauort. Diese lokalgeschichtliche Verwurzelung ist es nicht zuletzt, die Goethe-Kenner und Touristen in das Knittlinger Faust-Museum zieht. Eine genaue wissenschaftliche Untersuchung des Alters von Giftschränk und Tinte auf dem „SATOR-AREPO“-Pergament lehnte der frühere Leiter des Faust-Museums, Günther Mahal, jedoch ab.³ Inzwischen erkennt man in Knittlingen an, dass der Giftschränk aus Expertensicht ungefähr aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammt und nicht direkt auf den historischen Dr. Faustus zurückgeht.⁴ Soviel Wirklichkeitssinn ist anerkennenswert, besonders weil andere Ortschaften, darunter das im nördlichen Kraichgau gelegene Helmstadt-Bargen, aufgrund widerstreitender Indizien auch schon einmal den Anspruch erhoben haben, Geburtsort des Fausts zu sein.⁵ Belegt ist seine Tätigkeit als wandernder Wunderheiler, Magier und Alchimist. Bei vielen Zeitgenossen hatte er einen schlechten Ruf, galt als Scharlatan, Herumtreiber und Betrüger.⁶ Mehrere Städte haben ihm die

1 Vgl. Mahal, Faust. Spuren, S. 210–212.

2 Mahal, Faust. Spuren, S. 229–231.

3 Mahal, Faust. Und Faust, S. 53: Man könne auf solche mit „großem finanziellen Aufwand“ verbundenen „buchhalterischen Sicherheiten getrost verzichten“.

4 E-Mail-Aussage der derzeitigen Leiterin des Faust-Museums, Dr. Denise Roth, am 04. Mai 2020.

5 Mahal, Faust. Spuren, S. 122–134 (Kilian Leib bezeichnete Faust als „Georgius Faustus helmstet.“), S. 219–223.

6 Mahal, Faust. Spuren, S. 62–90 (Beschreibung Fausts durch den Abt Johannes Trithemius), S. 91–105 (Brief des Mutianus Rufus an Heinrich Urbanus mit einem Urteil über Faust), S. 165–179 (Negative Darstellung Fausts durch den Wormser Stadtphysikus Philipp Begardi); Schmidt, Jochen, S. 11.



Ernst Barlach (1870–1938), *Faust und Mephistopheles* (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Goethe,_Barlach,_Walpurgisnacht,_Faust_und_Mephistopheles_II.jpg), „Goethe, Barlach, Walpurgisnacht, Faust und Mephistopheles II“, als gemeinfrei gekennzeichnet, Details auf Wikimedia Commons: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Template:PD-old>

Einreise verwehrt oder ihn ausgewiesen.⁷ Nachdem er etwa 1540 im breisgauischen Staufen vermutlich bei einer Explosion ums Leben gekommen war, behaupteten manche, ihn habe der Teufel geholt.⁸

Bei Goethe ist Faust bekanntlich ein rastlos-strebender Gelehrter mit gebrochener Identität, der mit dem „Teufel“ paktiert und ihm Seele und Leben für den Fall verwettet, dass er einen genussvollen Augenblick erleben könnte, zu dem er sagt: „Verweile doch, du bist so schön“⁹. Damit rührt Goethe zunächst einmal an den Glaubens- und Rechtsüberzeugungen seiner Zeitgenossen, die zwar wie er selbst mehrheitlich fortschrittlich-aufgeklärt dachten, in Teilen aber auch noch an die Möglichkeit eines Bündnisses mit einem Teufel glaubten: Das Strafrecht, das Goethe in seinem Jurastudium erlernte und das in Baden in weiten Teilen bis zum Erlass des Strafgesetzbuches von 1851 galt,¹⁰ war die zu Lebzeiten des historischen Dr. Faustus entstandene *Constitutio Criminalis Carolina* von 1530/1532, die noch hexereiähnliche Delikte wie den „Schadenzauber“ (Art. 109 CCC) kannte. Unangefochten waren solche Regelungen

zu Goethes Zeiten nicht mehr. In Preußen beendete ein königliches Edikt bereits 1714 die Hexenprozesse,¹¹ und das im Geist eines aufgeklärten Absolutismus verfasste *Preußische Allgemeine Landrecht* von 1794, das in den preußischen Territorien gegenüber der *Carolina* vorrangig war, strafte Praktiken der Hexerei oder Magie nur noch als Betrug, als Delikt der „Quacksalberei“ oder, bei ernsteren Folgen, wegen Vergiftung.¹² Wo die

7 Mahal, *Faust. Spuren*, S. 32, S. 135–141 (Fausts Ausweisung aus Ingolstadt), S. 142–150 (Eintrittsverbot Fausts nach Nürnberg).

8 Mahal, *Faust. Spuren*, S. 319 (In der Zimmerischen Chronik, die Fausts Tod in Staufen belegt, heißt es: „Vil haben allerhandt anzeigungen und vermuetzungen nach vermaint, der böß gaist, den er in seinen lebzeiten nur sein schwager genannt, habe ine umbbracht.“).

9 Goethe, *Faust I*, V. 1656–1659 [Bedingungen des Teufelspaktes], V. 1692–1706 [Wette].

10 Eberhard Schmidt, S. 322.

11 Behringer, *Zur Geschichte der Hexenforschung*, S. 96.

12 Dorn-Haag, S. 125–130.

Carolina weiterhin galt, wurden die Hexereidelikte, wie in Baden ab 1803¹³, vielfach strafflos gestellt. Dennoch lag bei Veröffentlichung des *Faust I* die letzte deutsche Verurteilung wegen Hexerei gerade mal 33 Jahre zurück.¹⁴ Heute, da für das Publikum Teufel und Hexen in der Regel nur noch im Fasching, etwa als „Fürfelder Sumpfhexen“ oder Eppinger „Kraichgau-Hexen“ existieren, deutet die überwiegende Zahl der Interpreten Mephisto nicht als eine eigenständige Gestalt, sondern als eine ins Äußere gewendete Seelendimension¹⁵ des genialisch-depressiven Faust. In zeitgemäßer Lesart setzt sich das Drama mit dem modernen Lebensstil auseinander. Der rastlose Faust ist einer, der über sich hinauswachsen will, immerwährend nach Neuem und Höherem strebt und sich als Kapitalist, Militärstrategie und Kolonisator rücksichtslos die Erde untertan macht. Warum kann Faust nicht gelassener, demütiger, zufriedener und achtsamer sein? Was ist denn falsch daran, zum Augenblick zu sagen: „Verweile doch, du bist so schön“? Repräsentiert Faust die Menschheit der Moderne als Ganzes oder nur den männlichen Teil? Manche Fragen, die der Faust noch heute aufwirft, sind für die Selbstsuche im Zeichen von Gleichberechtigung, Stressbelastung und Umweltzerstörung aktueller denn je.

In der frühen Neuzeit gründete sich die Faust-Legende auf die 1587 erschienene „*Historia von D. Johann Fausten*“ das sogenannte „*Volksbuch*“, das im Gegensatz zu Goethes literarischer Bearbeitung Fausts neugierig-strebende Charaktermerkmale einseitig als unchristlich und verwerflich darstellte. Sein „Fürwitz“, seine Neugierde, sein Hang zur Zauberei seien Ausdruck des Abfalls von Gott und der Verbindung mit dem Teufel.¹⁶ Denn „wer hoch steigen will/der fellet auch hoch herab.“¹⁷ Das Faustbuch von 1587 spiegelt indirekt mit seiner vehementen Verdammung jeder Zauberei einen weit verbreiteten Volksglauben an Magie und Hexerei wider. Auch im Kraichgau führten solche Vorstellungen zu üblen, unmenschlichen Hexenverfolgungen, wobei den vermeintlichen Hexen – wie dem historischen Dr. Faustus – meist Zauberkünste und ein Pakt mit dem Teufel unterstellt wurde. Der Hexenglaube wurde auch nicht durch den Einfluss reformatorisch und humanistisch geschulter Prediger in mehreren Ortschaften des Kraichgaus wie Gemmingen¹⁸, Fürfeld¹⁹ oder Neckarbischofsheim²⁰ unterbunden: Martin Luther befürwortete unter Berufung auf die Bibelstelle Exodus 22, 17 Hexenverbrennungen.²¹ Auch Johannes Calvin hatte dagegen keine Einwände.²² So wurde gerade in Gemmingen 1563 Anna Schwäblin des Schaden-

13 Dorn-Haag, S. 70.

14 Das letzte Todesurteil wegen Hexerei in Deutschland wurde am 11. April 1775 in der Fürstabtei Kempten gefällt. Es wurde dann allerdings nicht mehr vollzogen (vgl. Behringer, *Hexen*, S. 85). Der *Faust I* wurde 1806 als Buch veröffentlicht (vgl. Schmidt, Jochen, S. 35).

15 Schmidt, Jochen, S. 122.

16 Füssel/Kreutzer, *Historia*, S. 29 (Kapitel 11, V. 27).

17 Füssel/Kreutzer, *Historia*, S. 21 (Kapitel 5, V. 32 f.).

18 Schomerus/Binder/Schölch, S. 32–35. Bernhard Griebler war ab 1512 in Gemmingen tätig.

19 Schomerus/Binder/Schölch, S. 37–44. Martin Germanus war ab 1521 in Fürfeld tätig.

20 Schomerus/Binder/Schölch, S. 45 f. Nikolaus Renneysen war ab etwa 1517 in Neckarbischofsheim tätig.

21 Behringer, *Zur Geschichte der Hexenforschung*, S. 95. Exodus 22, 17 lautet: „Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen“.

22 Behringer, *Zur Geschichte der Hexenforschung*, S. 95.

zaubers bezichtigt, gefoltert und als Hexe verbrannt.²³ Weder die Ortsherrschaft, noch die Geistlichkeit und auch nicht die im Rahmen der Aktenversendung zu Rat gezogenen Juristen haben dies verhindert.²⁴ Die Welle der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit beruht ja unter anderem darauf, dass die gesellschaftlichen Eliten zum Teil den Teufels- und Hexenglauben des Volkes teilten und in amtlichen Verfahren vor weltlichen Gerichten eine durch persönliche Konflikte, Krankheiten, Wetterkatastrophen und andere Unbilden aufgebrachte Bevölkerung zu befrieden versuchten.²⁵ Das Straf- und Strafprozessrecht der Zeit setzte dem keine klaren Grenzen. Der Inquisitionsprozess der *Constitutio Criminalis Carolina*, auch *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* genannt, ließ zwar nicht nur in brutal anmutender Härte die Folter zu, sondern enthielt auch einige bemerkenswert rechtsstaatliche Vorschriften. Der Richter musste vor Anwendung der Folter den Verdacht sorgfältig geprüft und vergeblich nach entlastenden Indizien gesucht haben.²⁶ Ein Inhaftierter, der sich für unschuldig hielt, hatte das Recht Beweismittel und Indizien zu benennen, denen der Richter nachgehen musste (Art. 47 CCC).²⁷ Der Inquisit hatte das Recht auf einen Beistand oder Verteidiger²⁸, auf eine Art „Akteneinsicht“²⁹ und auf rechtliches Gehör. Ferner machte sich der Richter selbst strafbar, wenn er die Folterung ohne hinreichenden Tatverdacht veranlasste.³⁰ Dementsprechend führte das Verfahren der *Carolina* nicht immer und überall zu grausamen Gewaltexzessen oder Hinrichtungen. In der Kurpfalz, wo die Regierung von 1560 bis zur vollständigen Besetzung des Gebiets durch Bayern und Spanien 1622/23 den Hexenprozessen ablehnend gegenüberstand, wandten die Juristen den *processus ordinarius* der *Carolina* mit seinen Indizienregeln so streng an, dass nicht eine einzige Hexe verbrannt wurde.³¹ Unter der Gerichtsbarkeit des Herzogtums Württemberg gab es einige, exzessiv ablaufende, Hexenverfolgungen wie die in Zaisenhausen (1561), Unteröwisheim (1562) und Weiler (1613).³² Dennoch waren aber bezogen auf Größe und Bevölkerung des Herzogtums Hexenverbrennungen relativ selten.³³ Das lag zum einen an einem insgesamt gut funktionierenden Justizapparat, dessen Oberräte die Anwendung der Indizienregeln der im Herzogtum ab 1551 eingeführten *Carolina* im Einzelfall kontrollierten, wenn auch nicht so streng wie in der Kurpfalz,³⁴ zum anderen an der ablehnenden Haltung mehrerer lutherischer Geistlicher gegen die Hexenverfolgungen.³⁵ Hervorzuheben ist hierbei der Theologe Johann Valentin Andreae, der einst als Hofmeister von Philipp von Gemmingen aus Rappenaun im

23 Ehret, S. 195–215.

24 Ehret, S. 195–215.

25 Vgl. Midelfort, Geschichte der abendländischen Hexenverfolgungen, S. 49.

26 Lorenz, Der Hexenprozeß, S. 67–84.

27 Ignor, S. 79.

28 Ignor, S. 80.

29 Ignor, S. 81.

30 Ignor, S. 107.

31 Schmidt, Jürgen Michael, Die Kurpfalz, S. 207–217.

32 Fetzer/Fuchs, S. 37–52.

33 Raith, S. 197.

34 Raith, S. 203 f.

35 Raith, S. 201.



Ernst Barlach (1870–1938), *Hexenritt*
 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Goethe,Barlach,Walpurgisnacht,_Hexenritt.jpg),
 „Goethe,Barlach,Walpurgisnacht, Hexenritt“, als
 gemeinfrei gekennzeichnet, Details auf Wikimedia
 Commons: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Template:PD-old>

Kraichgau gewirkt hatte,³⁶ und in seiner 1619 erschienen Utopie *Christianopolis* es als unmenschlich kritisierte, wenn „Buhlerinnen zu Hexen“ gemacht würden.³⁷

Verhängnisvoll wirkte, dass die *Carolina* ein religiös überformtes Recht war, bei dem die Erforschung der Wahrheit nicht nur dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Sicherheit, sondern auch der Versöhnung mit Gott und dem Seelenheil des Delinquenten dienen sollte.³⁸ Die strengen Beweisregeln der *Carolina*, wonach eine ordentliche Strafe nur bei einem Geständnis oder bei einer Überführung durch zwei Tatzeugen erteilt werden durfte, waren der Bibel³⁹ und dem römischen Recht⁴⁰ entnommen. Mephisto karikiert im *Faust I* diese Beweisregel, indem er eine bewusste Lüge von sich und Faust verbrämt mit den Worten: „Ja gute Frau, durch zweier Zeugen Mund / Wird allerwegs die Wahrheit kund“⁴¹. Das Geständnis galt als Voraussetzung für die Versöhnung mit Gott und die Rettung der Seele.⁴² Deswegen sollte der Richter ein Geständnis des Beschuldigten auch dann anstreben, wenn eine Tat

durch zwei Zeugen formal schon erwiesen war (Art. 69 CCC).⁴³ Die Folter, die die *Carolina* auf brutale Weise zuließ, sollte auf ein Geständnis hinwirken und war, auf nicht ganz widerspruchsfreie Weise, sowohl Ermittlungshandlung als auch Sühne und Kampf gegen das Böse.⁴⁴

36 Rothenhöfer, S. 46.

37 Andreae, *Christianopolis*, S. 39.

38 Ignor, S. 30.

39 Deuteronomium 19, 15: „Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeugen Mund soll eine Sache gültig sein.“; Deuteronomium 17, 6: „Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes wert ist, aber auf nur **eines** Zeugen Mund soll er nicht sterben.“; Matthäus 18, 15 f.: „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde.“

40 Ignor, S. 73.

41 Goethe, *Faust I*, V. 3013 f. und V. 3072.

42 Ignor, S. 68.

43 Ignor, S. 72 f.

44 Ignor, S. 73.

Am schlimmsten war es aber dort, wo die *Carolina* ganz umgangen wurde. Bei den größten Hexenverfolgungen im Reich, die von den Kurfürsten und Erzbischöfen von Köln und Trier sowie den fränkischen Bischöfen und Fürsten der fränkischen Hochstifte Würzburg, Bamberg und Eichstätt durchgeführt wurden, kam eine Sonderlehre für besonders gefährliche Ausnahmeverbrechen (*crimina excepta*)⁴⁵ zur Anwendung, die dem Richter ein zu großes Ermessen einräumte und es erlaubte, die Bindungen, Formen und Vorschriften der *Carolina* zu überschreiten und in vereinfachten Verfahren schon früh die Folter anzuwenden.⁴⁶ Goethe kritisierte solche juristische Beliebigkeit später mit dem Spruch: „Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“⁴⁷ Neben der *crimen-exceptum*-Lehre gab es noch einen weiteren Grund, aus dem die *Carolina* ausgehebelt werden konnte: Wegen der Rechtsquellenvielfalt des Alten Reiches hatten manchmal speziellere Partikularrechte wie Stadtrechte (sog. Statuten) oder Landrechte mit eigenen Strafvorschriften Vorrang gegenüber dem Reichsgesetz der *Carolina*, das ebenso wie das gemeine, römische Recht nur subsidiär galt.⁴⁸ So strafte die Kursächsische Konstitution von 1572, die der *Carolina* mit ihrem an einen Schadenseintritt geknüpften Zauberdelikt (Art 109 CCC, „Schadenzauber“) vorging, schon den Abfall vom Glauben in Gestalt eines angenommenen „Teufelspaktes“.⁴⁹ Den „Hexen“ wurde also im kursächsischen Partikularrecht derselbe Vorwurf gemacht, wie dem historischen Dr. Faustus, nämlich das Bündnis mit dem Teufel. Ein solcher Vorwurf war durch Zeugen kaum zu entkräften oder zu beweisen. Dies erhöhte die Gefahr, dass Geständnisse unter der Folter erzwungen wurden.

Angesichts der geschilderten, weiten rechtlichen Spielräume bleibt von besonderem Interesse, welche Haltung die vielen kleinen, ritterschaftlich geprägten Ortherrschaften des Kraichgau gegenüber den Hexenprozessen hatten. Behringer kommt zu dem Befund, dass vor allem starke weltliche Regierungen dazu neigten, Hexenverfolgungen zu verhindern.⁵⁰ Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass sich die kleinen, ritterschaftlich geprägten Ortsherrschaften im Kraichgau mit einer Abwendung schwertaten, wenn sie von einer aufgebrauchten Bevölkerung dazu gedrängt wurden. Es fehlt aber gerade zu dem Gebiet der Reichsritter im Kraichgau eine umfassende Regionalstudie über die Verfolgungspraxis. Die Hexen- und Heimatforschung, die zahlreiche Einzelfälle aufgearbeitet hat, bietet das folgende Bild: Hexenverbrennungen gab es in Münzesheim (in der ersten Hälfte des

45 Als Ausnahmeverbrechen (*crimina excepta*) galten Hexereidelikte, Majestätsverbrechen, Verrat, Münzfälscherei und Raubmord (vgl. Ignor, S. 102).

46 Behringer, Hexen, S. 55 f.

47 Goethe, 2. Buch von „Zahme Xenien“.

48 Vgl. Oestmann, Gemeines Recht und Rechtseinheit, S. 12 ff. Durch die Autorität, die die *Carolina* und das Römische Recht besaßen, wurde die hierarchische Nachrangigkeit der *Carolina* allerdings abgemildert. Vor dem Reichskammergericht musste die Geltung von Stadt- oder Partikularrecht erst von den Parteien „bewiesen“ werden und selbst wenn der Beweis gelang, das Partikularrecht im Lichte des römischen Rechts ausgelegt werden (vgl. Oestmann, Gemeines Recht und Rechtseinheit, S. 13 f.) Dies führte zu der großen praktischen Bedeutsamkeit des römisch-italienischen Rechts.

49 Dorn-Haag, S. 56.

50 Behringer, Hexen, S. 59.

16. Jahrhunderts)⁵¹, in Gemmingen (1563)⁵², Menzingen (mindestens fünf Fälle, ab 1584 bis 1594)⁵³, in Schwaigern (zwei Fälle, 1589 und 1713)⁵⁴, in Grombach (mindestens zwei Fälle, 1615)⁵⁵, in Rappenu (mindestens zwei Fälle, 1615)⁵⁶ und in Fürfeld (1717)⁵⁷.

Die letzte bekannte Hexenverfolgung des Kraichgaus fand 1717 in Fürfeld statt. Dort gab es Parallelen zur Handlung von Goethes *Faust I*: Faust begegnet dem Teufel zuerst in der Gestalt eines schwarzen Hundes, aus dem Mephisto hervortritt, und dem Teufelspakt geht ein Fluch voraus; verflucht werden das Leben, alle irdischen Güter, Glaube, Liebe, Hoffnung und Geduld.⁵⁸ Ganz ähnlich gestand in Fürfeld die von ihren Angehörigen der Hexerei beschuldigte Anna Maria Wagmännin, zuerst geflucht und dann gegen Geld ihre Seele einem plötzlich erschienenen schwarzen Mann mit einem schwarzen Hund versprochen zu haben.⁵⁹ Hätte man Goethe, als er im August 1797 durch Fürfeld fuhr, von diesem letzten Kraichgauer Hexenprozess erzählt, hätte ihn das bestimmt interessiert. Sein Tagebuch verrät, dass er genau zu dieser Zeit am *Faust I* schrieb, in dem sich der Titelheld in einer Hexenküche verjüngt und in dem die Hexen zur Walpurgisnacht sausen und tanzen. Auch gibt es Belege, dass Goethe in einem ursprünglichen Entwurf des *Faust I* vorhatte, das Hexenwesen der Walpurgisnacht mit der Gretchen-Handlung derart zu verbinden, dass Gretchen zu einem unschuldigen Opfer eines von Hexenjägern durchgeführten Inquisitionsverfahrens wird.⁶⁰ In Unkenntnis der spannenden Vergangenheit Fürfelds hat Goethe über den Ort, der heute zu Bad Rappenu gehört, etwas abschätzig geschrieben: „Geringer Landort“. Das empört einige Heimatforscher aus Bad Rappenu bis heute.

Im Jahr 1717 konnte die Fürfelderin Anna Maria Wagmännin in einem von Anschuldigungen und Selbstbeichtigungen geprägten Verfahren nicht auf eine milde Reaktion ihrer Richter rechnen, auch wenn sie ihr Geständnis zeitweise widerrief.⁶¹ Selbst die zu Rat gezogene Juristenfakultät Tübingen hielt sie der Hexerei und des Schadenzaubers für schuldig.⁶² Am 5. Februar 1717 wurde sie am Richtplatz beim Eichwäldle öffentlich verbrannt.⁶³ Glücklicherweise war das die letzte bekannte Hexenverbrennung im Kraichgau. Und ein Anliegen von Goethes *Faust* war es, diesem fanatischen Teufels- und Hexenglauben, der lange auch im Kraichgau verwurzelt war, ein moderneres Verständnis entgegenzustellen, dadurch, dass er dem Mephisto menschliche, schalkhafte Züge gibt und er die *Faust*-Tragödie mit der Erlösung des Titelhelden aufhebt.

51 Fetzter/Fuchs, S. 71–80.

52 Fetzter/Fuchs, S. 81–88.

53 Fetzter/Fuchs, S. 95–98.

54 Fetzter/Fuchs, S. 89–94.

55 Fetzter/Fuchs, S. 99–108.

56 Hartmann, Hexenverbrennungen in Rappenu, S. 18 ff., Noll, S. 81, der als Jahreszahl der Hexenverbrennungen 1618 angibt.

57 Fetzter/Fuchs, S. 109–116.

58 Goethe, *Faust I*, V. 1587–1606.

59 Schüßler/Hartmann, S. 317.

60 Schmidt, Jochen, S. 197 f.

61 Schüßler/Hartmann, S. 318.

62 Schüßler/Hartmann, S. 321.

63 Schüßler/Hartmann, S. 322.

Quellen und Literatur

- Andreae, Johann Valentin*: Christianopolis, Stuttgart 1975.
- Behringer, Wolfgang*: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 2015.
- Behringer, Wolfgang*: Zur Geschichte der Hexenforschung; in: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Aufsatzband, Stuttgart 1994, S. 93–146.
- Dorn-Haag, Verena J.*: Hexerei und Magie im Strafrecht, Tübingen 2016.
- Ehret, Wolfgang*: Der Gemminger Hexenprozess von 1563; in: Kraichgau, Folge 25, Buchen 2018, S. 195–215.
- Füssel, Stephan / Kreutzer, Hans Joachim (Hrsg.)*: Historie von D. Johann Fausten. Text des Druckes von 1587; mit den Zusatztexten der Wolfenbütteler Handschrift und zeitgenössischen Drucken. Kritische Ausgabe, Stuttgart 2006.
- Fetzer, Ralf / Fuchs, Thorsten*: Hexen im Kraichgau. Ein historisches Lesebuch, Diesbach 2012.
- Goethe, Johann Wolfgang*: Faust. Texte, Berlin 2017.
- Hartmann, Hans-Heinz*: Hexenverbrennungen in Rappennau; in: Bad Rappennauer Heimatbote 21. Jahrgang, Bad Rappennau 2011, S. 18–24.
- Ignor, Alexander*: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn 2002.
- Lorenz, Sönke*: Der Hexenprozeß; in: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Aufsatzband, Stuttgart 1994, S. 67–84.
- Mahal, Günther*: Faust. Die Spuren eines geheimnisvollen Lebens, Bern und München 1980.
- Mahal, Günther*: Faust. Und Faust. Der Teufelsbündler in Knitlingen und Maulbronn, Tübingen 1997.
- Midelfort, Erik H. C.*: Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung; in: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Aufsatzband, Stuttgart 1994, S. 49–66.
- Noll, Karl*: Geschichte von Rappennau, Rappennau 1907.
- Oestmann, Peter*: Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit; in: Schumann, Eva (Hrsg.): Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, Berlin/Boston 2015, S. 1–63.
- Raith, Anita*: Herzogtum Württemberg; in: Hexen und Hexenverfolgungen im deutschen Südwesten, Aufsatzband, Stuttgart 1994, S. 197–205.
- Rothenhöfer, Rudolf*: Die Familie von Gemmingen in Rappennau und Johann Valentin Andreae; in: Bad Rappennauer Heimatbote, 21. Jahrgang, Bad Rappennau 2011, S. 46–49.
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965.
- Schmidt, Jochen*: Goethes Faust. Erster und Zweiter Teil. Grundlagen – Werk – Wirkung, München 2011.
- Schmidt, Jürgen Michael*: Die Kurpfalz; in: Hexen und Hexenverfolgungen im deutschen Südwesten, Aufsatzband, Stuttgart 1994, S. 207–217.
- Schomerus, Konrad / Binder, Thomas / Schölch, Roland*: Der Kraichgau im Morgenlicht der Reformation, Bad Rappennau-Bonfeld 2017.
- Schüßler, Anne / Schüßler, Helmut / Hartmann, Hans-Heinz (Red.)*: Fürfeld. Aus Vergangenheit und Gegenwart des ehemals reichsritterschaftlichen Städtchens, Buchen-Walldürn 2001.